

TuS - Satzung



Der große Sportverein in Hannovers Oststadt

§1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen Turn- und Sportverein (TuS) Bothfeld von 1904 e.V. Sie hat ihren Sitz in 30657 Hannover – Bothfeld. Sie ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und dem Stadtsportbund Hannover e.V. zugeordnet. Der Verein kann Mitglied in den jeweiligen Sportfachverbänden sein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer VR 2432 eingetragen.

§2 Zweck und Ziel

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Förderung der Gesundheit sowie die Mitwirkung bei der Jugendpflege und Jugendförderung. Weiterhin die Erhaltung der Leistungsfähigkeit durch die Pflege von Leibesübungen aller Art auf breiter Grundlage und als Mittel zur körperlichen und geistigen Bildung.

§3 Mittel

Als Mittel zur Erreichung der Vereinsziele dienen:

- a) Durchführung von Turn-, Spiel- und Sportübungen auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen
- b) Anschaffung und Erhaltung von durch Absatz a) bedingten Geräten, Sportanlagen, usw.
- c) Ausbildung von zur sachgemäßen Leitung der Übungsstunden bestimmten Personen
- d) Durchführung geeigneter, zweckdienlicher Vorträge
- e) Durchführung von Sportveranstaltungen, Serienspielen, Wanderungen, Turnierbetrieb und sonstigen sportlichen Veranstaltungen.

§4 Mitglieder

Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§5 Mitgliedschaft

5.1 Beginn der Mitgliedschaft

Aufnahmesuchende erklären durch ihre Unterschrift, dass sie Kenntnis der Satzung des TuS Bothfeld 04 e.V. haben. Sind sie bei Stellung des Aufnahme gesuches noch nicht unbeschränkt geschäftsfähig, so ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahmebestätigung anerkannt. Die Aufnahme eines Ehrenmitgliedes wird durch die Verleihung der Ehrenurkunde bestätigt.

5.2 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt

Vereinsvorsitzender:
Frank Rückert
Amtsgericht Hannover
Vereinsregisternummer. 2432
Steuernummer: 25/207/26061

Bankverbindung:
Sparkasse Hannover
IBAN DE 41 2505 01 80 0000 5377 13 BIC SPKHDE2H
Hannoversche Volksbank
IBAN DE 29 2519 0001 0652 9666 00 BIC VOHADE2H

Der Austritt ist nur durch eine schriftliche Erklärung dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende. Die Kündigung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Maßgebend ist das Datum des Posteingangs.

b) durch Tod

c) durch Ausschluss

Ein Mitglied, welches mit seiner Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand ist oder ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins gefährdet, beschädigt, absichtlich gegen die Satzung verstößt oder die Interessen des Vereins verletzt, kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem betroffenen Mitglied ist der Ausschluss schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe von dem Ausschluss Kenntnis zu geben. Das Mitglied hat das alleinige Einspruchsrecht. Der Einspruch muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim geschäftsführenden Vorstand erhoben werden. Entscheidung über den Einspruch liegt bei der Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

§6 Beiträge, Gebühren und Entgelte

6.1 Beiträge, Aufnahmebeiträge, Umlagen

Beiträge, Aufnahmebeiträge, Umlagen und deren Änderungen müssen von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Beiträge, Aufnahmebeiträge, Umlagen werden in der Beitragsordnung bekannt gegeben.

6.2 Gebühren und Entgelte

Gebühren und Entgelte werden vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen. Vorschlagsrecht für Gebühren und Entgelte haben die Abteilungen.

Gebühren und Entgelte werden in der Beitragsordnung bekannt gegeben.

§7 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Vereinsvorsitzender:
Frank Rückert
Amtsgericht Hannover
Vereinsregisternummer. 2432
Steuernummer: 25/207/26061

Bankverbindung:
Sparkasse Hannover
IBAN DE 41 2505 01 80 0000 5377 13 BIC SPKHDE2H
Hannoversche Volksbank
IBAN DE 29 2519 0001 0652 9666 00 BIC VOHADE2H

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
 - 2.1 der geschäftsführende Vorstand
 - 2.2 der erweiterte Vorstand
3. die Abteilungen.

Die Befugnisse dieser Organe regeln die Geschäftsordnung und die Jugendordnung.

§8a Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und / oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern oder Trainern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Vereinsvorsitzender:
Frank Rückert
Amtsgericht Hannover
Vereinsregisternummer. 2432
Steuernummer: 25/207/26061

Bankverbindung:
Sparkasse Hannover
IBAN DE 41 2505 01 80 0000 5377 13 BIC SPKHDE2H
Hannoversche Volksbank
IBAN DE 29 2519 0001 0652 9666 00 BIC VOHADE2H

9.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

Der Termin ist mindestens 14 Tage vorher im Vereinsheft und auf der Homepage des TuS Bothfeld 04 e.V. anzukündigen. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 8 Tage vorher schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

9.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder 20 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

9.3 Beschlussfähigkeit, Versammlungsleitung, Protokoll

Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung der Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresetats
- Beschlussfassung über die Gründung neuer Abteilungen
- Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes und der Kassenprüfungsberichtes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl der Kassenprüfer
- Bestätigung des Jugendleiters und der Jugendordnung
- Bestätigung des Leitbildes

§ 10 Vorstand

10.1 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder dessen Einverständnis schriftlich vorliegt.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

Vereinsvorsitzender:
Frank Rückert
Amtsgericht Hannover
Vereinsregisternummer. 2432
Steuernummer: 25/207/26061

Bankverbindung:
Sparkasse Hannover
IBAN DE 41 2505 01 80 0000 5377 13 BIC SPKHDE2H
Hannoversche Volksbank
IBAN DE 29 2519 0001 0652 9666 00 BIC VOHADE2H

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Sportwart
- dem Schriftwart
- dem Pressewart und
- dem Jugendwart, der durch die Jugendversammlung gewählt wird

Vorstand nach § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:

Der geschäftsführende Vorstand führt den Verein gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er beschließt Entgelte und Gebühren, die in der Beitragsordnung bekannt gegeben werden. Der Vorstand kann bis zu 5 Fachbeauftragte zur Bewältigung besonderer Aufgaben einsetzen. Die Fachbeauftragten sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

10.2 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Leitern der Abteilungen, dem Jugendleiter, den Beisitzern der Jugendabteilung und den vom Vorstand evtl. eingesetzten Fachbeauftragten.

Aufgaben des erweiterten Vorstandes:

Der erweiterte Vorstand stimmt über das jährliche Abteilungsbudget ab, berät über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und berichtet über allgemeine Belange der Abteilungen. Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern mitgeteilt wird. Sie regelt die Arbeit des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes.

§ 11 Abteilungen

Die Abteilungen organisieren eigenverantwortlich den Sport- und Spielbetrieb.

Sie verwalten das zugeteilte Budget und legen Rechenschaft gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und der Abteilung ab.

Mindestens 1x jährlich finden Abteilungsversammlungen statt, auf denen der Abteilungsleiter gewählt wird. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist, wer auf der Abteilungsversammlung anwesend ist oder dessen Einverständnis schriftlich vorliegt.

Der Abteilungsleiter ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Der Abteilungsleiter vertritt den Verein gegenüber den entsprechenden Fachverbänden.

§ 12 Kassenprüfer

Vereinsvorsitzender:
Frank Rückert
Amtsgericht Hannover
Vereinsregisternummer. 2432
Steuernummer: 25/207/26061

Bankverbindung:
Sparkasse Hannover
IBAN DE 41 2505 01 80 0000 5377 13 BIC SPKHDE2H
Hannoversche Volksbank
IBAN DE 29 2519 0001 0652 9666 00 BIC VOHADE2H

In jedem Jahr wird einer der vier Kassenprüfer, welcher im ersten Jahr seiner vierjährigen Amtszeit stellvertretender Kassenprüfer ist, gewählt. Sie dürfen Ihre Tätigkeit nicht länger als vier Jahre ununterbrochen ausüben und sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder dessen Einverständnis schriftlich vorliegt.

§ 13 Abstimmungen

Abstimmungen finden - mit Ausnahme der qualifizierten Mehrheit nach BGB - mit einfacher Mehrheit statt.

Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden, wenn 10 % der anwesenden Mitglieder dies wünschen.

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt werden können Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen bilden die Wahlen der Jugendvertreter.

§14 Nebenordnungen

Geschäfts-, Beitrags-, Finanz- und Sportplatzordnung sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Diese Nebenordnungen werden vom Vorstand beschlossen und den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§15 Fusion oder Auflösung des Vereins

15.1 Fusion

Der Verein kann auf Antrag des Vorstandes oder wenn 1/3 der Mitglieder den Antrag schriftlich stellen, mit anderen steuerbegünstigten Vereinen eine Fusion eingehen. Der Fusion müssen 75 % der bei der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

15.2 Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 1/3 der Mitglieder den schriftlichen Antrag stellen und 75 % aller Mitglieder zustimmen.

Kommt eine Zustimmung nicht zustande, kann auf einer Mitgliederversammlung die Auflösung mit Zustimmung von 75 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Hannover e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Jugendarbeit der ihm angeschlossenen Vereine) zu verwenden hat.

§16 Datenschutz

- 16.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 16.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 16.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 16.4 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§17 Schlussbestimmung

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Die Mitglieder sind hiervon zu unterrichten.

Die Satzung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22.02.2019
Eingetragen ins Vereinsregister am 07.01.2020